

Gemeinde Hohe Börde



Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF)

Aufgrund der §§ 6 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S.133), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **11.12.2018** folgende Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) beschlossen:

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Irxleben, Mammendorf, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Funktion:	monatliche Entschädigung:
Gemeindewehrleiter	300,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	120,00 €
Gemeindekinder- und jugendwart	95,00 €
Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung (Mitglied in der GWL)	50,00 €
Ortswehrleiter	120,00 €
Stellv. Ortswehrleiter	40,00 €

Jugendwart	60,00 €
Kinderfeuerwehrwart	60,00 €
Gerätewart	40,00 €
Atemschutzgeräteträger	40,00 € je Jahr
Gruppenführer	20,00 €
Zugführer	25,00 €
Verbandsführer	30,00 €

- (2) Werden mehrere Ämter durch einen Kameraden auch tatsächlich ausgeübt, z.B. Ortswehrleiter und stellv. Gemeindeführer, werden auch beide Entschädigungen parallel gezahlt.
- (3) Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wird, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung für diesen Stellvertreter wird anhand des prozentualen Anteils der übertragenen Führungsaufgabe unter Berücksichtigung der Gesamtentschädigung bemessen. Hierzu bedarf es eines Antrages des Ortswehrleiters bzw. Funktionsträgers.
- (4) Im Falle der Verhinderung der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Über den Verhinderungsfall ist die Gemeinde Hohe Börde rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu informieren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend zu Absatz 1 nachträglich gezahlt.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit. Auf Zeiten des Erholungsurlaubes findet diese Regelung keine Anwendung.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 2 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes (Einsatz der Feuerwehr, Aus- und Fortbildung etc.) oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Ver-

dienstausfalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden (Verdienstausschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16,00 Euro nicht übersteigen.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 BrSchG LSA privaten Arbeitgebern das weiter gewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erstattungen nach (1) – (3) können nur auf Antrag (siehe Anlage 2) erfolgen.

§ 3 Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde haben für die Dauer eines Einsatzes bzw. einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme Anspruch auf Auslagenersatz.
- (2) Erstattungsfähig sind hierbei nur tatsächlich entstandene Kosten, die entweder separat belegt werden müssen, mit dem Formular „Auslagenersatz“ (Anlage 3) durch den Kameraden selbst oder im Rahmen des Einsatzberichtes durch den jeweiligen Ortswehrleiter für alle beteiligten Kameraden pauschaliert beantragt werden können. Dem Antrag sind die entsprechenden Belege beizufügen.
- (3) Sind mehr Kameraden im Einsatz gewesen, als gemäß Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr vorgesehen, ist eine gesonderte Begründung des Gemeinde- oder Ortswehrleiters für den Mehrbedarf erforderlich.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene soll Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Wirkungsbereiches (bei Ortswehrleitern der Ortsteil, beim Gemeindeführer und seinen Stellvertretern das Gemeindegebiet etc.) sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Wirkungsbereiches.
- (2) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, mit Ausnahme von Dienstreisen zur FTZ des Landkreises Börde müssen vorab auf dem Dienstweg

beim Bürgermeister beantragt werden (Antrag siehe Anlage 1). Für Dienstfahrten außerhalb des Wirkungsbereichs, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, kann auf Antrag Fahrtkostenersatz bewilligt werden.

§ 5

Steuer- und Sozialversicherungsrecht

- (1) Sozialversicherungsverhältnisse werden durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht berührt.
- (2) Die steuerliche Behandlung der Entschädigungszahlungen ist durch den Empfänger eigenständig zu regeln.

§ 6

Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle 10 Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und ein Blumenpräsent in Höhe von 5,00 €. Ab 40 Jahre Mitgliedschaft in der Feuerwehr erhält der Kamerad ein Blumenpräsent in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen, wird vom Bürgermeister oder in dessen Vertretung durch den Ortsbürgermeister bzw. durch den Gemeindeführer oder in dessen Vertretung durch den Ortswehrleiter vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr. Der Kamerad erhält ein Präsent im Wert von max. 25,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde erhalten ab dem 40. Geburtstag zu runden Geburtstagen vom Gemeinde- oder Ortswehrleiter ein Präsent im Wert von 10,00 Euro. Sämtliche anderen Geburtstage und private Jubiläen werden durch die verantwortlichen Führungskräfte der Ortsfeuerwehren selbst gewürdigt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Tod eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sollte ein Vertreter der Gemeindeführung bzw. in Vertretung ein Mitglied der Ortswehrleitung beim Begräbnis anwesend sein und einen Kranz bzw. Trauergebilde im Wert von max. 25,00 € überbringen.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

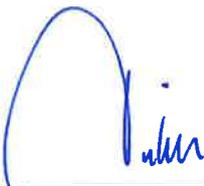
Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form

§ 8
In- Kraft- Treten; Außer- Kraft- Treten

(1) Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die bisher gültige Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde in der zuletzt gültigen Fassung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Hohe Börde, den 17.12.2018



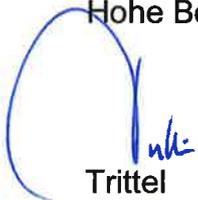
Trittel
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. 1469/2018 der Gemeinde Hohe Börde vom 11.12.2018

Die vorstehende Entschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hohe Börde (EntschS-FF) wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis-Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 17.12.2018



Trittelt
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist nach der Veröffentlichung am 25.01.2019 dem Landkreis Börde angezeigt worden.